



Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg

Steuerfalle bei Geschäftssessen

Hinweise zu Beleganforderungen

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg

Postanschrift: IHK Ostwürttemberg, Postfach 14 60, 89504 Heidenheim | Büroadress: Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim
Tel. 07321 324-0 | Fax 07321 324-159 | E-Mail: zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de | Internet: www.ostwuerttemberg.ihk.de
Kreissparkasse Ostalb | Konto 110016221 | BLZ 014 500 50

IHK Ostwürttemberg – die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft

Die IHK Ostwürttemberg ist die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft im Landkreis Heidenheim und im Ostalbkreis. Wir vertreten die Gesamtinteressen unserer knapp 21.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung. Für den Staat nehmen wir hoheitliche Aufgaben wahr. Als kritisch-konstruktiver Partner der Politik und unabhängiger Anwalt des Marktes sind wir das wirtschaftspolitische Sprachrohr in Ostwürttemberg.

Mit unseren sechs Geschäftsfeldern

- Standortpolitik
- Starthilfe und Unternehmensförderung
- Aus- und Weiterbildung
- Innovation | Umwelt
- International
- Recht | Fair Play

sind wir kundenorientierter Dienstleister für die Unternehmen der Region.
In dem, was wir tun, folgen wir unserem Kundencredo:

„Wir machen uns stark für Ihren Erfolg.“

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
Standortpolitik
Postfach 14 60, 89504 Heidenheim
Büroanschrift:
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim
Tel. 07321 324-0
Fax 07321 324-169
E-Mail: zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de
Internet: www.ostwuerttemberg.ihk.de

Erhard Zwettler

Tel. 07321 324-127
E-Mail: zwettler@ostwuerttemberg.ihk.de

Martina Majer

Tel. 07321 324-128
Fax 07321 324-169
E-Mail: majer@ostwuerttemberg.ihk.de

Stand: März 2005

© 2005 IHK Ostwürttemberg. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfältigkeit erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die IHK Ostwürttemberg keine Gewähr.

Steuerfalle bei Geschäftssessen

Hinweise zu Beleganforderungen

Wer kennt die Situation nicht: Die Vertragsverhandlungen werden unterbrochen und beim Mittagessen im benachbarten Restaurant fortgeführt. Abhängig vom Standard des gewählten Lokals und Anzahl der Personen sind Rechnungen von mehr als 100 Euro schnell erreicht. Damit das Essen auch steuerlich bleibt, was es ist – ein Arbeitsessen – und nicht zum reinen "Privatvergnügen" wird, müssen fürs Finanzamt die Standards verschiedener Rechtsvorschriften beachtet werden. So sind zum einen die Formalitäten zu beachten, die für den Gewinn mindernden Betriebsausgaben erforderlich sind, zum anderen die Vorschriften, die für den Vorsteuerabzug aus der Rechnung gelten. Gerade dieser Bereich hat im vergangenen Jahr durch die neuen Rechnungserfordernisse, insbesondere die Pflicht zur Angabe der Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, für Verwirrung gesorgt. Während deren Angabe für den Betriebsausgabenabzug unabhängig von der Rechnungshöhe nicht erforderlich ist, muss sie für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 100 Euro enthalten sein.

Aber selbst wenn alle Angaben korrekt sind, bleiben dennoch 30 Prozent des Rechnungsbetrags ertragsteuerliches "Privatvergnügen". Seit 1. Januar 2004 ist der Betriebsausgabenabzug auf 70 Prozent der Rechnungssumme begrenzt. Entsprechendes gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar auch noch für den Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag. Hierfür ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Beschränkung durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Februar 2005 (Aktenzeichen: 2005 V R 76/03) für rechtswidrig erachtet wurde. Nach dem Urteil des obersten Finanzgerichts ist die zugrunde liegende Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar und findet deshalb keine Anwendung. Folge hiervon ist, dass entsprechende Aufwendungen nach dieser Rechtsprechung in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigen. Das Urteil kann im Internetangebot des Gerichts unter <http://www.bundesfinanzhof.de> unter der Rubrik "Entscheidungen" abgerufen werden.

Was ist zu tun, damit die Bewirtungskosten geltend gemacht werden können?

Bei Bewirtungen in Gaststätten hat der Steuerpflichtige einen besonderen Belegnachweis zu erstellen. Der Nachweis kann auf einem Vordruck erfolgen, der häufig bereits auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen entsprechend vorbereitet ist, oder auf einem gesonderten Dokument, das mit der Rechnung zusammengeführt wird, zum Beispiel durch Aneinanderheften. Dieser Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)
- Namen der bewirteten Personen

- Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers

Diesem (selbst erstellten) Nachweis ist die ebenfalls formal korrekte Rechnung der Gaststätte beizufügen. Unabhängig von der Größe des Restaurants ist es dabei manchmal schwieriger als erwartet, den korrekten Beleg zu bekommen. Handschriftliche Rechnungen oder Quittungen genügen jedoch in keinem Fall. Eine vom Finanzamt zu akzeptierende Rechnung muss stets **maschinell erstellt** und mit einer **Registriernummer** (zugleich Rechnungsnummer) versehen sein. Weiter muss sie folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung (maschinell eingedruckt)
- Genaue Bezeichnung der verzehrten Artikel, z.B. "Menü 1", "Tagesgericht 2", "Lunch-Buffer". Allgemeine Angaben wie "Speisen und Getränke" genügen nicht.
- Rechnungsbetrag in einer Summe inkl. Mehrwertsteuer sowie anzuwendender Steuersatz
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Bewirtungsdatum)

Bei Beträgen von **über 100 Euro** müssen, insbesondere mit Blick auf den Vorsteuerabzug, weiterhin beziehungsweise alternativ folgende Angaben enthalten sein:

- Gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag in Euro
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte
- Name und Anschrift des Bewirtenden (gegebenenfalls handschriftliche Ergänzung durch Gastwirt ausreichend)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Trinkgelder geltend gemacht werden können. Da diese nicht kassenmäßig ausgewiesen werden, können und sollten diese direkt auf der Rechnung vermerkt und vom Empfänger abgezeichnet werden.

Schließlich gilt für alle Bewirtungen neben den geschilderten Formalitäten, dass die entsprechenden Aufwendungen zeitnah, einzeln und gesondert von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind.

Die folgende Tabelle fasst die erforderlichen Angaben nach Rechnungshöhe und dem Grund ihrer Angabe nochmals zusammen:

Angabe		Rechnung < 100	Rechnung > 100	Erforderlich für Betrieb- sausga- benabzug	Erforderlich für Vorsteuerabzug
Name und Anschrift der Gaststätte		+	+	+	+
Tag der Bewirtung		+	+	+	- < 100
					+ > 100
Genau Bezeichnung der verzehrten Artikel		+	+	+	+
Rechnungs- betrag	inkl. MwSt so- wie anzuwen- dender Steuer- satz	+	-	+	+
	Aufgeschlüsselt- nach Steuer- sätzen sowie gesonderter Ausweis von MwSt-Satz und -betrag	-	+	+	+
Ausstellungsdatum der Rechnung		+	+	-	+
Anlass der Bewirtung		+	+	+	-
Namen der bewirteten Per- sonen		+	+	+	-
Unterschrift des Bewirten- den		+	+	+	-
Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer)		+	+	+	- < 100
					+ > 100
Steuernummer oder USt- IdNr.		-	+	-	+
Name des Bewirtenden		-	+	+	+
Anschrift des Bewirtenden		-	+	-	+